

Flavigny Ko 2 (deu)

ÜBERTRAGUNG¹

Belegschreiben für die Übertragung² eines Ortes, welcher Art sie ist und in wessen Gegenwart sie vor denjenigen geschah, die unten bestätigt haben.

Ein Mann namens Soundso kam hierhin zu jenen Besitzungen – *oder* den Landgütern Soundso und Soundso³ –, die derselbe vor diesem Tage durch sein Schenkungsschreiben an das Kloster Soundso, das zu Ehren der Heiligen Soundso und Soundso⁴ errichtet wurde, dem Herr Abt Soundso zusammen mit der Mönchsgemeinschaft vorsteht, zum heutigen Tage abgetreten und bestätigt hat. Der schon benannte Soundso [*ausgefallen*]⁵ sie durch Tür und Tor⁶ und auch durch jene Schenkung an den Abgesandten des oben genannten Klosters und jenes genannten Abtes Soundso; alles und in allem, so viel, wie in jenem Schreiben erwähnt und aufgezeichnet ist, übereignete [und] übergab er an denselben Abgesandten und setzte ihn ein⁷, und mit seinem Faden⁸ und Halm⁹ erklärte er, dass er¹⁰ davon ausgeschieden sei, in jeder Hinsicht fremd ist und verzichtet hat¹¹, und warf sie weg¹².

In deren Gegenwart geschah es da und da¹³:

...

¹ Das Stück ist nur in Ko₂ überliefert. K. Zeumer, *Formulae*, S. 492 ediert den Text als *Additamentum* 6 seiner Edition des Formelmateriale aus Flavigny nach der barocken Ausgabe F. Lindenbrog, *Codex legum*, S. 1287, die unter der Nr. 155 eine leicht abweichende Fassung dieser *traditio* abdruckt. K. Zeumer, *Lindenbruch'sche Handschrift*, S. 601 bietet eine erneute Edition auf Basis von Ko₂ (Sigle Zeu^a). Das Dokument weist zahlreiche Parallelen zu Flavigny Pa 9 auf.

² Im römischen Recht bezeichnet die *traditio* die zumeist öffentlich vollzogene, formfreie Übergabe einer Sache durch den Eigentümer zum Übereignungszweck. Im frühen Mittelalter scheint sie konstitutiver Bestandteil der Eigentumsübertragung gewesen, jedoch häufig bei Kaufverträgen mit der Zahlung des Preises zusammengefallen und nicht mehr beurkundet worden zu sein. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht* I, S. 351f. und M. Kaser, *Das römische Privatrecht* II, S. 274f. und 278-284; J. Gaudemet, *Survivances romaines*, S. 181-188.

³ Die Form *illas* ist Plural; es ist nicht klar um wie viele Landgüter es geht.

⁴ Die Form *illorum* ist Plural; es ist nicht klar um wie viele Heilige es geht.

⁵ Der Infinitiv der Konstruktion mit *videri* ist offenbar ausgefallen. Aufgrund des Kontexts muss es sich um Verben der Übergabe, des Übertragens, des Zusicherns bzw. Bestätigens handeln. K. Zeumer, *Formulae*, S. 492, der den abweichenden Text der Ausgabe F. Lindenbrog, *Codex legum*, S. 1287 benutzt, dem die zweite Erwähnung des *missus* (*ad ipso misso*) fehlt, und der damit einen anderen Text vorliegen hat, schlägt vor, die Prädikattrias *consignavit, tradidit et vestivit* der nachfolgenden Konstruktion als Infinitive zu lesen (*lege: signavisse etc.*).

⁶ Die symbolische Übergabe eines *ostium* findet sich auch in anderen Formeln. In einigen dieser wird das *ostium* gemeinsam mit dem Türverschluss (*anatale*) bzw. der Türangel (*axatura*) übergeben, was deutlich macht, dass es sich tatsächlich beim *ostium* um eine Tür handeln muss (vgl. *Cartae Senonicae* 8: *per illo ostio vel anaticula de ipsa casa*; *Cartae Senonicae* Appendix 5: *per hostium et anatalia*; *Formulae Extravagantes* 23: *per hostium et axatoria*; *Formulae Pithoei* CX: *per hostium et axatoria*; [1]: *per hostium et axatoria*; [3]: *per hostium et axatura*). Die symbolische Repräsentation einer größeren Einheit durch einen Bruchteil derselben in Eigentumsangelegenheiten war in Antike und frühem Mittelalter weit verbreitet (vgl. etwa Plinius, *Naturalis Historiae* Libri 22,4) und findet sich auch im römischen Recht (etwa Gaius, *Institutiones* IV,17; *Codex Theodosianus* 8,12,2; *Codex Justinianus* 8,53,26; vgl. dazu C. Pharr, *The Theodosian Code*, S. 213 Anm. 17) und den *Leges* (etwa *Lex Alamannorum* 81). Die sogenannte ideelle Auflassung durch die Verwendung von entsprechenden Grundstückssymbolen im Rahmen der Übereignung (*traditio*) findet sich etwa im alemannischen Raum noch bis ins Spätmittelalter und fand in England als *livery of seisin* Eingang in die *Common Law*. Vgl. dazu M. Thévenin, *Textes relatifs aux institutions privées et publiques*, S. 263f.; D.

Joswig, Die germanische Grundstücksübertragung, S. 150-165; D. Werkmüller, Traditio, Sp. 296;

⁷ Hier *vestire* = *investire*.

⁸ Welches Objekt genau benutzt wird, lässt sich aus dem Kontext nicht erschließen. Die Form *pilo* kann sowohl Ablativ von *pilus* „Haar“ als auch *pilum* „Speer“ sein. Du Cange, Bd. 6, col. 324b fast *pilo* in diesem Kontext als Ablativ zu *pilus* auf und versteht *pilus* in diesem Zusammenhang als *pilus vestimenti* d.h. „Faden“, K. Zeumer, Lindenbruch'sche Handschrift, S. 602, der Formulierung anhand von Lin Nr. 155 diskutiert, hält die Du Cangsche Lesart für sehr plausibel.

⁹ Der Druck von F. Lindenbrog, Codex legum, S. 1287 hat „mit Türpfosten und Halm“ (*per durpilum et festucam*), was K. Zeumer, Lindenbruch'sche Handschrift, S. 601 als „auf einem Versehen Lindenbruchs beruhend“ wertet und verwirft. Ob es sich bei der *festuca* um einen Halm oder einen Stab handelte, ist unklar. Zumindest bei der in anderen Zusammenhängen belegten *festuca notata* scheint es sich jedoch um einen Stab gehandelt zu haben, an dem Zeichen (etwa Kerben) angebracht wurden. Vgl. dazu K. v. Amira, Der Stab, S. 145f. und 150. Das Werfen oder die Übergabe der *festuca* vor Zeugen symbolisierte einen Akt des Verzichtes oder Lossagens, das Greifen der *festuca* dagegen des Akzeptierens und in-Verantwortung-Nehmens. Vgl. P. S. Barnwell, Action, Speech and Writing, S. 21f.; W. Müller, Fertigung, S. 29-31. Die symbolische Repräsentation einer größeren Einheit durch einen Bruchteil derselben in Eigentumsangelegenheiten war in Antike und frühem Mittelalter weit verbreitet (vgl. etwa Plinius, Naturalis Historiae Libri 22,4) und findet sich auch im römischen Recht (etwa Gaius, Institutiones IV,17; Codex Theodosianus 8,12,2; Codex Justinianus 8,53,26; vgl. dazu C. Pharr, The Theodosian Code, S. 213 Anm. 17) und den Leges (etwa Lex Alamannorum 81). Die sogenannte ideelle Auflassung durch die Verwendung von entsprechenden Grundstückssymbolen im Rahmen der Übereignung (*traditio*) findet sich etwa im alemannischen Raum noch bis ins Spätmittelalter und fand in England als *livery of seisin* Eingang in die Common Law. Vgl. dazu M. Thévenin, Textes relatifs aux institutions privées et publiques, S. 263f.; D. Joswig, Die germanische Grundstücksübertragung, S. 150-165; D. Werkmüller, Traditio, Sp. 296; W. Ogris, Übereignung, Sp. 400; W. Ogris, Auflassung, Sp. 340; W. Müller, Fertigung, S. 25f.

¹⁰ Das *sibi* steht hier hyperkorrekt für ein *se* vgl. dazu P. Stotz, Handbuch 4, VIII, §57.2f., S. 123.

¹¹ Es handelt sich um einen von *dixit et fecit* abhängigen *ACI* mit einer Ellipse, lies *se exitum [esse]*. K. Zeumer, Formulae, S. 490 hat das Fehlen eines *esse* ebenfalls bemerkt und *se* zu *esse* verbessert.

¹² Das Verb *verpire/werpire* (*wirpivit* = *werpivit*) ist aus dem althochdeutschen *werpan* = *werfan* „werfen“ abgeleitet, vgl. ChWdW 9, S. 1039. In der Bedeutung „wegwerfen“, d.h. „aufgeben“ findet sich *werpire* als *guerpire* auch im Altfranzösischen.

¹³ Der Druck von F. Lindenbrog, Codex legum, S. 1287 hat zusätzlich noch den noch aus anderen Formeln bekannten Hinweis *et reliqua*.